

► Ehegattenunterhalt

Leistungen nach dem HIV-Hilfegesetz bleiben unberücksichtigt

| Durch das HIV-Hilfegesetz (HIVHG) erhalten Personen Leistungen, die durch Blutprodukte unmittelbar oder mittelbar mit HIV infiziert wurden oder infolge davon an AIDS erkrankt sind. Sämtliche Leistungen werden nach § 17 Abs. 1 HIVHG nicht auf andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln angerechnet und auch nicht bei der gesetzlich vorgesehenen Ermittlung von Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Diese gesetzliche Regelung erstreckt sich auch auf die unterhaltsrechtliche Einkommensermittlung (BGH 4.7.18, XII ZB 448/17, Abruf-Nr. 202790). |

PRAXISTIPP | Die in § 17 Abs. 1 HIVHG getroffene Regelung orientierte sich an der damaligen Regelung über die sog. Conterganrente. Auch dort ist allgemeine Meinung, dass die Conterganrente bei der Unterhaltsbemessung nicht zu berücksichtigen ist (BGH FamRZ 14, 1619, vgl. auch § 1610a BGB).

Der VA zugunsten eines contergangeschädigten Ehegatten kann zudem nicht nach § 27 VersAusglG mit der Begründung ausgeschlossen werden, dass der Ausgleichsberechtigte wegen seiner Conterganrente auf die Durchführung des VA nicht angewiesen sei (BGH FamRZ 14, 1619).



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 202790

§ 17 Abs. 1 HIVHG
orientiert sich an der
sog. Conterganrente

► Namensrecht

Keine Fantasienamen über Rechtswahl

| Wenn eine ausländische Rechtsordnung wie z. B. das australische Recht die Erteilung eines sog. Fantasienamens zulässt, kann dieses Recht nicht nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB als das auf den Familiennamen anwendbare Recht gewählt werden. Denn es können nur Rechtsordnungen gewählt werden, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung vorsehen (BGH 9.5.18, XII ZB 47/17, Abruf-Nr. 202003). |

MERKE | Kennt das gewählte Recht nur Eigennamen und keine Familiennamen, ist dieses von einer Rechtswahl ausgeschlossen (Staudinger/Hepting/Hausmann BGB [2013] Art. 10 EGBGB Rn. 389).

Der stets erforderliche familiäre Bezug des zu erteilenden Namens ist bei einem Zwischennamen, der eine Verbindung zum Namen eines Elternteils erkennen lässt, noch gewährleistet (vgl. BGH FamRZ 17, 1179 ff. zu Art. 48 EGBGB). Ein Zwischename hat seinen Platz zwischen dem Vor- und dem Familiennamen und kommt z. B. in Russland als Vatersname oder in den USA als „middle name“ vor (MüKo/Lipp, BGB, 7. Aufl., Art. 10 EGBGB Rn. 62).



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 202003

Der Name
bedarf stets eines
familiären Bezugs